



Informationsblatt verwaltungsrechtliche Sanktionen für Projekt- und Sektormaßnahmen

1 Einleitung

Dieses Informationsblatt gilt für sämtliche Projekt- und Sektormaßnahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 – 2027. Es dient der näheren Ausgestaltung der auf nationaler Ebene erlassenen Vorschriften und der Erläuterung der Vorgangsweise der Bewilligenden Stellen im Falle der Feststellung von Verstößen gegen Förderbedingungen.

2 Rechtsgrundlage, Definitionen und allgemeine Erläuterungen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 Vorschriften zum wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union erlassen. Dazu zählt, **wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen** zu verhängen sowie gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

Für den Bereich der Projekt- und Sektormaßnahmen wurden daher in den **§§ 98 und 99 GSP-AV** horizontale, somit für alle Projekt- und Sektormaßnahmen geltende, Vorschriften zur Sanktionierung von Verstößen erlassen. Darüber hinaus sind die **§§ 100, 101 und 117 GSP-AV** für spezifische Vorgaben im Bereich Obst und Gemüse sowie Wein zu beachten (siehe Punkt 7 und 8 dieses Informationsblatts).

Es wird grundsätzlich zwischen Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen

- die Förderfähigkeitsregeln (Förderfähigkeit von beantragten Kosten) und
- die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen („inhaltliche Verstöße“)

unterschieden.

Beispiel:

Im Rahmen eines Bildungsprojekts wird die Erstellung von Schulungsunterlagen gefördert. Die förderwerbende Person legt mit dem letzten Zahlungsantrag eine Personalkostenabrechnung vor, die Personalleistungen vor dem Antragsdatum beinhaltet. Des Weiteren wird mit diesem Zahlungsantrag aufgrund einer Auflage im Genehmigungsschreiben ein Exemplar der erstellten Unterlage als Nachweis für die Durchführung des Projekts eingereicht. Die Schulungsunterlage enthält keinen Publizitätshinweis.

Die Abrechnung von **nicht förderfähigen Personalkosten** stellt einen Verstoß gegen Förderfähigkeitsregeln dar und ist gemäß **§ 99 GSP-AV** zu sanktionieren.

Der fehlende Publizitätshinweis auf der Schulungsunterlage stellt einen Verstoß gegen die **Auflage** gemäß § 75 GSP-AV dar und ist nach **§ 98 GSP-AV** zu beurteilen und zu sanktionieren.

Aufgrund der unterschiedlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen einerseits und Verpflichtungen sowie Auflagen andererseits ist eine klare Unterscheidung bei den Begrifflichkeiten erforderlich:

- **Fördervoraussetzungen** bilden die Basis und müssen bereits bei Antragstellung und während der Dauer des Projekts erfüllt sein. Die Erfüllung von Fördervoraussetzungen ist nicht Teil der Förderung, d.h. sie wird nicht finanziell abgegolten.
- Unter **Verpflichtungen** werden Aktivitäten der förderwerbenden Person verstanden, zu deren Durchführung sie verpflichtet ist und die Gegenstand der Zahlung bzw. Förderung sind. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist die Voraussetzung dafür, dass die Förderziele erreicht werden können. Im Bereich der Projekt- und Sektormaßnahmen gibt es – im Unterschied zu ÖPUL-Maßnahmen – wenige explizite Verpflichtungen, denn die Umsetzung des Projekts selbst wird nicht als Verpflichtung verstanden. Wird das Projekt nur mangelhaft umgesetzt, sodass die Ziele des Projekts nicht erreicht werden, entfällt ohnedies die Förderung. Beispiele für Verpflichtungen im Projektbereich sind:
 - die fachlich-inhaltlichen Vorgaben des Landwirtschaftsministeriums für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen (siehe Punkt 23.5.5 und 24.5.2 der SRL LE-Projektförderungen)
 - die Vorgaben für den Aufzeichnungsbonus in der Fördermaßnahme 75-02 (siehe Punkt 14.4.13 SRL LE-Projektförderungen)
- **Auflagen** sind dagegen Anforderungen, die die förderwerbende Person einhalten muss, für die sie aber nicht ausdrücklich bezahlt bzw. gefördert wird, z.B. die Kennzeichnung von geförderten Unterlagen mit dem Förderlogo.

Hinweis:

Horizontale Auflagen sind in den **§§ 14, 16, 17, 71 – 76 GSP-AV** geregelt. Darüber hinaus sind **maßnahmenspezifische Auflagen** und solche, die zusätzlich **individuell im Genehmigungsschreiben** für das Projekt auferlegt werden, zu beachten.

Achtung:

Ausgesprochene Sanktionen führen letztlich zu einer Kürzung des genehmigten Förderbetrags. Diese Kürzung kann **nicht** durch die Einreichung weiterer förderfähiger Kosten **ausgeglichen werden** (siehe Art. 57 Abs. 1 VO 2021/2116).

3 Verwaltungssanktionen bei Einreichung nicht förderfähiger Kosten

Werden im Zahlungsantrag nicht förderfähige Kosten beantragt, erfolgt ab dem Überschreiten einer Freigrenze von 10 % **zusätzlich** zur **Nichtanerkennung dieser Kosten** eine **Kürzung** der verbleibenden förderfähigen Kosten im Ausmaß von **50 % der nicht förderfähigen Kosten** (§ 99 Abs. 1 GSP-AV). Diese Regelung gilt auch für vereinfacht abzurechnende Kosten, nicht jedoch für Fördermaßnahmen mit pauschalen Förderbeträgen, wenn dahinter keine Kosten stehen z. B. 75-01 Niederlassungsprämie.

Beispiel:

Mit dem Zahlungsantrag werden fünf Rechnungen im Ausmaß von insgesamt EUR 50.000 eingereicht. Eine Rechnung in Höhe von EUR 15.000 enthält Leistungen, die dem Projekt nicht zugeordnet werden können. Es werden daher nur EUR 35.000 förderfähige Kosten anerkannt. Da die nicht förderfähigen Kosten mehr als EUR 5.000 (10 % von EUR 50.000) ausmachen, muss eine Kürzung in Höhe von EUR 7.500 (50 % der nicht förderfähigen Kosten) verhängt werden, sodass letztlich EUR 27.500 Kosten aus dem Zahlungsantrag berücksichtigt werden.

Welche Kosten nicht förderfähig sind, ergibt sich einerseits aus den **allgemeinen Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Kosten** und andererseits aus den **spezifischen Vorgaben für die jeweilige Fördermaßnahme**. Weiters kann ein Genehmigungsschreiben Festlegungen zu Kosten enthalten.

Auch **nicht plausible** Kosten stellen gemäß § 90 Abs. 5 erster Satz GSP-AV **nicht förderfähige Kosten** dar. Werden daher im Zahlungsantrag Kosten beantragt, die bereits im Zuge der Prüfung des Förderantrags mangels ausreichender Plausibilisierung abgelehnt wurden, sind diese Kosten zu den nicht förderfähigen Kosten zu zählen und ist deren Beantragung entsprechend zu sanktionieren.

Hat die förderwerbende Person beantragt, die **Kostenplausibilisierung erst mit dem Zahlungsantrag** durchzuführen, werden bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung, die erforderlichen Plausibilisierungsunterlagen vorzulegen, die nicht plausibilisierten Kosten nicht gänzlich gestrichen, sondern wird eine **Kürzung** bei der betroffenen, nicht plausibilisierten Rechnung in Höhe von **mindestens 25 %** vorgenommen (§ 90 Abs. 5 GSP-AV). Besteht der Verdacht, dass die abgerechnete Leistung besonders teuer ist oder fällt die Beurteilung der Angemessenheit aufgrund des Fehlens weiterer Angebote und der Art der Leistung besonders schwer, kann die Kürzung auch höher ausfallen. Wenn die Kostenplausibilisierung anhand eines Vergabeverfahrens (ausgenommen Direktvergabe) erfolgt, gilt diese Kürzungsregelung hingegen nicht.

Erfolgt bereits eine Kürzung gemäß § 90 Abs. 5 zweiter Satz wegen fehlender Kostenplausibilisierung im Rahmen der Zahlungsantragstellung, zählen diese nicht plausibilisierten Kosten nicht zu den nicht förderfähigen Kosten gemäß § 99 Abs. 1 GSP-AV. Es ist daher keine weitere Kürzung auszusprechen.

Rechnungsbelege werden erstmals einer automatisierten technischen Prüfung unterzogen und nur ein Teil dieser Belege wird danach noch von den BST geprüft. Werden im Zuge dieser manuellen Prüfung Belege innerhalb einer Geringfügigkeitsschwelle von 2 % der eingereichten Kosten beanstandet, wird dieser Fehler auf die Grundgesamtheit der Belege **hochgerechnet** (§ 93 Abs. 5 GSP-AV). Es wird somit nicht nur die konkret beanstandete Rechnung von der Förderung ausgeschlossen, sondern auch weitere Kosten in Höhe des in der Stichprobe festgestellten Fehlers.

Hinweis:

Werden Kosten eingereicht, die grundsätzlich förderfähig sind, allerdings im konkreten Fall aufgrund der Überschreitung einer Kostenobergrenze nicht mehr berücksichtigt werden können, erfolgt **keine** Sanktionierung.

Kann die förderwerbende Person nachweisen, dass die Einbeziehung des nicht förderfähigen Betrags nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist, wird von einer Sanktion abgesehen bzw. die verhängte Sanktion wieder aufgehoben. Das Gleiche gilt, wenn sich die Bewilligende Stelle anderweitig davon überzeugen kann, dass der Fehler nicht bei der betreffenden förderwerbenden Person liegt (§ 99 Abs. 2 GSP-AV).

Die förderwerbende Person hat somit die Möglichkeit, im Fall einer Kürzung **Einspruch bzw. Beschwerde** zu erheben und **nachzuweisen**, dass sie **kein Verschulden trifft** oder der Fehler nicht auf sie zurückzuführen ist.

Basis für die Kürzungsberechnung sind die mit dem Zahlungsantrag eingereichten Kosten. Enthält der Zahlungsantrag Kostenpositionen, für die unterschiedliche Fördersätze zur Anwendung kommen, erfolgt die Kürzung aliquot über alle eingereichten förderfähigen Kosten des Zahlungsantrags.

4 Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen

4.1 Verstöße gegen Fördervoraussetzungen

Wird nach der Genehmigung des Projekts festgestellt, dass Fördervoraussetzungen weggefallen sind oder gegen diese verstoßen wurde, wird die **Genehmigung** des Projekts **aufgehoben** und die gesamte bisher ausbezahlte Förderung **zurückgefordert**.

Die gleiche Vorgangsweise droht, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die förderwerbende Person **künstlich und den Zielen der Förderung zuwiderlaufend** die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung geschaffen hat (**Umgehungsklausel** gemäß Art. 62 VO 2021/2116). Bereits bei der Prüfung des Förderantrags wird darauf geachtet, ob Hinweise auf eine künstliche Schaffung von Fördervoraussetzungen vorliegen. Siehe dazu die Ausführungen im 0. Kapitel dieses Informationsblatts.

4.2 Verstöße gegen Verpflichtungen und Auflagen

4.2.1 Allgemeine Erläuterungen und Bewertungskriterien

Wenn die Verpflichtungen und Auflagen nicht oder nicht vollständig beachtet werden, müssen Verwaltungssanktionen verhängt und bereits erfolgte Zahlungen an die förderwerbende Person (teilweise) zurückgefordert werden (§ 98 Abs. 1 GSP-AV).

Bei **behebaren** Verstößen gegen Verpflichtungen und Auflagen wird gemäß § 98 Abs. 2 GSP-AV zuerst eine angemessene Frist zur **Mängelbehebung** gewährt und die Sanktion nur dann verhängt, wenn der Mangel **nicht fristgerecht** behoben wurde.

Die Bewilligende Stelle bewertet gemäß § 98 Abs. 3 GSP-AV die festgestellten Verstöße nach den Kriterien „Schwere“, „Ausmaß“, „Dauer“ und „Häufigkeit“.

Die **Schwere** eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die **Auswirkungen** des Verstoßes unter Berücksichtigung **der Ziele der nicht eingehaltenen**

Verpflichtungen oder Auflagen sind. Bei der Beurteilung von Verstößen gegen die auferlegten Verpflichtungen spielt daher die Zweckbestimmung des Projekts eine Rolle.

Das **Ausmaß** eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das **Projekt insgesamt** beurteilt. Verstöße gegen **Auflagen** haben in der Regel keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Projekts und dessen Umsetzung (z.B. Bekanntgabe von meldepflichtigen Veranstaltungen, Versicherungspflicht, Publizität, Mitteilungspflichten, Mitwirkung an der Evaluierung, aber auch projektspezifische Berichtspflichten, es sei denn, der Bericht dient primär dazu, die Umsetzung der geförderten Leistung nachweisen zu können). Verstöße gegen **Verpflichtungen** wirken sich hingegen immer **direkt** auf das Projekt selbst aus. In solchen Fällen wird daher die Bewertung der Kriterien „Schwere“ und „Ausmaß“ gleich oder sehr ähnlich zu erfolgen haben.

Für die Bewertung der **Dauer** ist insbesondere maßgeblich, wie lange der Verstoß oder die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln kurzfristig abzustellen.

Bei der **Häufigkeit** wird beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße der förderwerbenden Person bei vergleichbaren Projekten (derselben Fördermaßnahme) festgestellt wurden. Die Wiederholung eines Verstoßes innerhalb eines Projekts ist ebenfalls zu berücksichtigen. Als ähnliche Verstöße gelten Verstöße gegen eine bestimmte Kategorie von horizontalen Auflagen. Zu diesen Kategorien zählen die Verpflichtung zur Bekanntgabe meldepflichtiger Veranstaltungen, Versicherungspflicht, gendergerechte Sprache, Publizitätsvorgaben, Mitteilungspflichten, Duldungs- und Mitwirkungspflichten, gesonderte Buchführung sowie Aufbewahrungspflichten. Ebenso sind Verstöße gegen dieselbe Vorgabe in der Fördermaßnahme als ähnlich zu werten.

Die Beurteilung des Verstoßes erfolgt grundsätzlich **unabhängig** davon, ob die förderwerbende Person den Verstoß **schuldhaft** gesetzt hat. D.h. es muss **keine** Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit bei der Begehung des Verstoßes nachgewiesen werden. Allerdings darf eine Sanktion gemäß Art. 59 Abs. 5 VO 2021/2116 nicht verhängt werden, wenn die betroffene Person die BST davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß trägt, oder wenn die BST auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt.

4.2.2 Anzuwendende Sanktionsstufen und Parameter zur Einordnung der Verstöße

Gemäß § 98 Abs. 3 GSP-AV sind die bewerteten Verstöße folgenden vier Sanktionsstufen zuzuordnen:

- Verwarnung für **geringfügige** Verstöße (Stufe 1),
- 10 % Kürzung der Kosten der vom Verstoß betroffenen Leistung für **leichte** Verstöße (Stufe 2),

- 25 % Kürzung der Kosten der vom Verstoß betroffenen Leistung für **mittlere** Verstöße (Stufe 3),
- 50 % Kürzung der Kosten der vom Verstoß betroffenen Leistung für **schwere** Verstöße (Stufe 4)

Im Falle einer **Wiederholung** des Verstoßes gegen die gleiche Verpflichtung oder Auflage kommt gegebenenfalls eine weitere Sanktionsstufe (Stufe 5) zur Anwendung, die zu einer **100%igen Kürzung** der Kosten der vom Verstoß betroffenen Leistung führen kann.

Achtung:

Für Verstöße gegen bestimmte Auflagen (Mitteilungspflichten, Publizität, Behalteverpflichtung, Einhaltung des Vergaberechts) gelten **abweichende** Sanktionsvorgaben. Siehe dazu Punkt 0.

Weiters sind bei **vorsätzlicher Vorlage falscher Informationen** oder vorsätzlicher **Unterlassung** nötiger Informationen **strengere** Sanktionen vorgesehen. Siehe dazu Punkt 4.6.

Für die Bewertung der Kriterien „Schwere“, „Ausmaß“ und „Dauer“ werden die nachstehenden Parameter wie folgt berücksichtigt:

Kriterium „Schwere“	
1	keine oder geringfügige Beeinträchtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen und Auflagen z.B. Abweichung von den Layout-Vorgaben des BML betreffend die Publizität, inhaltliche Vorgaben jedoch vollständig berücksichtigt die Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Ausdrucksweise wurden eingehalten, es liegen nur wenige (versehentliche) Fehler vor
2	leichte Beeinträchtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen und Auflagen z.B. Anbringen des Publizitätshinweises nicht auf der Titelseite des Printmediums oder der Hauptseite des Internetauftritts; Vorlage eines formal vollständigen, aber inhaltlich sehr spärlichen Berichts, verspätete Bekanntgabe meldepflichtiger Veranstaltungen; das Bemühen auf eine geschlechtergerechte Sprache zu achten ist erkennbar, jedoch nicht durchgehend eingehalten
3	mittlere Beeinträchtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen und Auflagen z.B. Anbringen des Publizitätshinweises auf einem ungeeigneten oder nur schlecht geeigneten Ort; Fehlen eines Logos; Darstellung des Publizitätshinweises in kaum leserlicher Form; Vorlage eines in einzelnen Punkten unvollständigen Berichts; Informations- und Kommunikationsmaterialien wurden nur zum Teil entsprechend den Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Sprache erstellt

4	<p>Schwere Beeinträchtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen und Auflagen</p> <p>z.B. gänzlich Fehlen des Publizitätshinweises; Nichtvorlage eines vorgesehenen Berichts, Feststellung nach Ablauf der Behalteverpflichtung, dass der vorgelegte Versicherungsnachweis sofort nach Vorlage zur Endabrechnung aufgekündigt wurde; Nichtbekanntgabe meldepflichtiger Veranstaltungen; bei der Erstellung von Informations- und Kommunikationsmaterialien wurde überhaupt oder zum größten Teil nicht auf eine geschlechtergerechte Ausdrucksweise geachtet</p>
---	--

Kriterium „Ausmaß“

1	<p>Die nicht eingehaltene Verpflichtung/Auflage betrifft das Projekt nicht oder nur geringfügig</p> <p>z.B. formelle Fehler oder Fristversäumnisse, Verstöße gegen Publizitäts-, Dokumentations- oder Mitteilungspflichten</p> <p>Fakultativ: bei mess- und zählbaren Verpflichtungen/Auflagen: Abweichung zu den verpflichtenden Werten bis 10 %, wenn durch Nachbesserung Beseitigung des Mangels möglich ist.</p>
2	<p>Die nicht eingehaltene Verpflichtung/Auflage betrifft unwesentliche Teile des Projekts</p> <p>Fakultativ: bei mess- und zählbaren Verpflichtungen/Auflagen: Abweichung zu den verpflichtenden Werten über 10 % bis 20 %, wenn durch Nachbesserung Beseitigung des Mangels möglich ist.</p>
3	<p>Die nicht eingehaltene Verpflichtung/Auflage betrifft wesentliche Teile des Projekts</p> <p>Fakultativ: bei mess- und zählbaren Verpflichtungen/Auflagen: Abweichung zu den verpflichtenden Werten über 20 % bis 40 %, wenn durch Nachbesserung Beseitigung des Mangels möglich ist..</p>
4	<p>Die nicht eingehaltene Verpflichtung/Auflage betrifft das gesamte Projekt</p> <p>Fakultativ: bei mess- und zählbaren Verpflichtungen/Auflagen: Abweichung zu den verpflichtenden Werten über 40 %, wenn durch Nachbesserung Beseitigung des Mangels möglich ist.</p>

Kriterium „Dauer“

1	Bei behebbaren Verstößen, solche, die sehr kurzfristig (innerhalb von 3 Monaten) abgestellt werden können
2	Bei behebbaren Verstößen, solche, die kurzfristig (innerhalb von 6 Monaten) abgestellt werden können
3	<p>Bei behebbaren Verstößen, solche, die üblicherweise nur mittelfristig (innerhalb eines Jahres) abgestellt werden können</p> <p>Bei nicht behebbaren Verstößen, solche, die nur kurzfristig gegeben waren oder von denen nur eine beschränkte Anzahl von Personen betroffen war, z.B. fehlende Publizität bei einer Messebeteiligung, fehlende Publizität auf bereits verteilten Kursunterlagen; förderwerbende Person hat es verabsäumt, sofort nach Ablauf einer bestehenden Versicherung, diese zu verlängern</p>
4	Verstöße, die nur sehr langfristig (erst nach einem Jahr) abgestellt werden können

Bei nicht behebbaren Verstößen, solche, die nicht nur kurz- oder mittelfristig gegeben waren oder von denen eine größere Anzahl von Personen betroffen war, z.B. fehlende Publizität auf einer erstellten und bereits verteilten Studie mit einer hohen Auflagezahl;
--

Kriterium „Häufigkeit“

Verstößt die förderwerbende Person im Rahmen eines Projekts (Durchführungszeitraum + Behalteverpflichtung) **wiederholt** gegen die gleiche Verpflichtung oder Auflage, obwohl sie bereits über das Vorliegen eines Verstoßes informiert wurde, kommt bei der **ersten** Wiederholung die **nächsthöhere Sanktionsstufe** gegenüber jener Sanktionsstufe, die sich ohne Berücksichtigung dieser Wiederholung ergeben würde, zur Anwendung. Liegen bereits **zwei** Wiederholungen vor, kommt die um **zwei Sanktionsstufen** höhere Sanktionsstufe zur Anwendung, usw. Die Kürzung kann bis zur Sanktionsstufe 5 mit 100 % führen. Im Falle eines Wechsels der förderwerbenden Person sind Verstöße der bisherigen förderwerbenden Person nicht zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die höhere Sanktionsstufe aufgrund eines wiederholten Verstoßes kommt nur dann zur Anwendung, wenn die förderwerbende Person vor dem neuerlichen Verstoß darüber informiert wurde, dass ein Verstoß festgestellt wurde und sanktioniert wird.

Diese Information erfolgt über die Digitale Förderplattform. Förderwerbende Personen, die ihre Förderanträge nicht über die Digitale Förderplattform gestellt haben, werden von der jeweiligen BST direkt kontaktiert.

4.2.3 Ermittlung der Sanktionsstufe

Die Sanktionsstufe für einen Verstoß wird wie folgt ermittelt: Die Kriterien „Schwere“, „Ausmaß“ und „Dauer“ eines Verstoßes werden zunächst einzeln für sich bewertet. Aus diesen Einzelbewertungen wird in weiterer Folge das arithmetische Mittel gebildet. Wenn der Durchschnitt dieser Einzelbewertungen eine ganze Zahl ergibt, liegt bereits die ermittelte Sanktionsstufe (siehe nachstehendes Beispiel 1 mit einem ganzzahligen Durchschnittswert) vor. Wenn aber der Durchschnitt keine ganze Zahl ergibt, ist – im Sinne des von der Europäischen Kommission verstärkt angesprochenen Output-Ansatzes – das Kriterium „Ausmaß“ für die Höhe der Sanktionsstufe ausschlaggebend. D.h. es wird keine mathematische Rundung vorgenommen, sondern unter Berücksichtigung des Wertes „Ausmaß“ ausgehend vom Durchschnittsergebnis die nächsthöhere (siehe Beispiel 2) oder nächstniedrigere Sanktionsstufe (siehe Beispiel 3) vergeben.

Beispiel 1:

Kriterium	Schwere	Ausmaß	Dauer
Kriterienbewertung	3	4	2
Sanktionsstufe	3		

Beispiel 2:

Kriterium	Schwere	Ausmaß	Dauer
Kriterienbewertung	2	4	1
Sanktionsstufe	3		

Beispiel 3:

Kriterium	Schwere	Ausmaß	Dauer
Kriterienbewertung	4	2	2
Sanktionsstufe	2		

Werden im Zuge eines einzigen Zahlungsantrags oder im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle **mehrere** Verstöße gegen unterschiedliche Verpflichtungen oder Auflagen festgestellt, werden die vergebenen Sanktionen **addiert**; dabei darf die Kürzung maximal 100 % (Stufe 5) erreichen.

Bei mehreren Verstößen gegen die **gleiche Verpflichtung oder Auflage** wird ebenso vorgegangen, es sei denn, die betroffenen Kosten können nicht voneinander abgegrenzt werden. Dann ist die Sanktionsstufe laut dem schwersten Verstoß für die Summe der betroffenen Kosten heranzuziehen.

4.2.4 Grundlage für die Berechnung der Sanktion

Die Verwaltungssanktionen beziehen sich auf die förderfähigen Kosten für das betroffene beantragte bzw. geförderte Projekt bzw. – soweit dies eindeutig¹ feststellbar ist – auf das vom Verstoß betroffene Arbeitspaket oder Aktivität (also die mit der Verpflichtung bzw. Auflage verbundenen förderfähigen Kosten). So werden beispielsweise nur die Kosten der Erstellung einer Broschüre sanktioniert, wenn die Broschüre nicht die erforderlichen Publizitätshinweise enthält. Wird gegen die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Evaluierung verstoßen, betrifft dies das gesamte Projekt und wird die Sanktion auf Basis der gesamten förderfähigen Kosten berechnet.

¹ Wurden im Förderantrag für die von der Sanktionierung betroffenen Aktivität keine konkreten Kosten zugeordnet, weil die Aktivität im Rahmen einer Restkostenpauschale gefördert wird, muss die förderwerbende Person die tatsächlichen Kosten für die Aktivität angeben, andernfalls muss sich die Sanktion auf die gesamte Restkostenpauschale beziehen.

Hinweis:

Sind in einem Förderfall sowohl Sanktionen aufgrund nicht förderfähiger Kosten als auch wegen Nichteinhaltung von Verpflichtungen und Auflagen erforderlich, so erfolgt die Kürzung wegen nicht förderfähiger Kosten zuerst und bildet der Betrag der gekürzten förderfähigen Kosten die Basis für die Berechnung der zweiten Kürzung.

Wird ein Verstoß außerhalb der Beurteilung eines Zahlungsantrags festgestellt, so wird der Verstoß der förderwerbenden Person nur mitgeteilt und die Sanktion erst im Zuge der Abrechnung der betroffenen Kosten verhängt.

4.3 Verstöße gegen die Mitteilungspflichten und Publizitätsauflagen

Gemäß § 98 Abs. 5 GSP-AV gilt eine **Obergrenze** für Sanktionen bei Verstößen gegen Mitteilungspflichten bzw. Publizitätsauflagen von **3 % der Fördersumme** des gesamten Projekts. Die Obergrenze gilt je Auflage. Alle weiteren Vorgaben für die Sanktionierung, wie in Punkt 4.2 dargestellt, gelten in gleicher Weise.

Folglich kommen entsprechend angepasste Sanktionsstufen mit geringeren Kürzungsprozentsätzen zur Anwendung, um die erforderliche Abstufung aufgrund der Bewertung des Verstoßes abbilden zu können:

- Verwarnung für geringfügige Verstöße (Stufe 1),
- 1 % Kürzung der Kosten der vom Verstoß betroffenen Leistung für leichte Verstöße (Stufe 2),
- 2 % Kürzung der Kosten der vom Verstoß betroffenen Leistung für mittlere Verstöße (Stufe 3),
- 3 % Kürzung der Kosten der vom Verstoß betroffenen Leistung für schwere Verstöße (Stufe 4), jedoch max. 3 % der Fördersumme (falls sich der Verstoß auf das gesamte Projekt bezieht, führt die Stufe 4 bei einer 100 % Förderung bereits zum Erreichen der Obergrenze),
- im Wiederholungsfall werden 3 % der Fördersumme gekürzt.

Hinweis:

Die Sanktionsbestimmung wird in gleicher Weise auf Verstöße gegen die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Veranstaltungen gemäß § 95 Abs. 5 GSP-AV angewendet.

4.4 Verstöße gegen Bestimmungen des Vergaberechts

Werden Verstöße gegen das Vergaberecht festgestellt, müssen zusätzlich zu den Vorgaben gemäß Punkt 4.2 die Leitlinien der EU-Kommission zu Vergabeverstößen vom 14.5.2019 C(2019) 3452 final² herangezogen werden. Liegt ein Verstoß vor, der in den Leitlinien explizit geregelt ist, gehen die Vorgaben der Leitlinien vor.

Wendet eine förderwerbende Person, die nicht öffentlicher Auftraggeber gemäß Bundesvergabegesetz ist, dennoch das Vergaberecht an, muss weder eine Vergabedokumentation vorgelegt werden, noch kommt es zu einer allfälligen Sanktionierung von Vergabebefehlern.

Achtung:

Die Leitlinien der Kommission sehen für schwere Verstöße gegen das Vergaberecht eine **Kürzung in Höhe von 100 %** der betroffenen Kosten vor. Die weiteren Sanktionsstufen sehen Kürzungen im Ausmaß von 5 %, 10 % oder 25 % vor.

4.5 Verstöße gegen die Behalteverpflichtung

Bei Verstößen gegen die Behalteverpflichtung gemäß § 72 GSP-AV ist zwischen den Sektor- und Projektmaßnahmen zu unterscheiden (§ 98 Abs. 7 GSP-AV):

- Für die ELER-Projektmaßnahmen gilt: Wird in den **ersten beiden Jahren** gegen die Behalteverpflichtung verstoßen, erfolgt eine **gänzliche Rückforderung**; erfolgt der Verstoß später (also **ab dem dritten Jahr** der Behalteverpflichtung), ist eine **anteilige Rückforderung für die Dauer des Verstoßes** vorgesehen. Bereits gewährte Förderungen werden somit aliquot – nach Tagen gerechnet – ab dem Tag des Verstoßes bis zum Ende der Behalteverpflichtung zurückgefordert. Die Behalteverpflichtung beginnt **nach der Abschlusszahlung**. Verstöße gegen die **Bewirtschaftungsverpflichtung** für Junglandwirte in der Fördermaßnahme 75-01 werden nach den gleichen Vorgaben sanktioniert; es wird also in den ersten beiden Jahren der Bewirtschaftungsverpflichtung zur Gänze, und ab dem dritten Jahr aliquot gekürzt bzw. rückgefordert.
- Für die Sektormassnahmen gilt, dass im Falle einer Verletzung der Behalteverpflichtung immer eine **anteilige Rückforderung** für die Dauer des Verstoßes ausgesprochen wird.

² Link: [Register der Kommissionsdokumente - C\(2019\)3452 \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019C03452)

4.6 Sanktionen bei Vorlage falscher Nachweise oder vorsätzlichem Unterlassen einer notwendigen Information

Um eine korrekte Antragstellung und Auskunftserteilung gewährleisten zu können, müssen **vorsätzliche Irreführungen** der Bewilligenden Stellen über entscheidungsrelevante Aspekte des Projekts mit strengen Sanktionsandrohungen verhindert werden. Betreffen diese Irreführungen Fördervoraussetzungen oder abgerechnete Leistungen, so sollen die Sanktionen schwerer ausfallen als bei Aspekten hinsichtlich Verpflichtungen und Auflagen.

Daher gilt gemäß § 98 Abs. 8 und Abs. 9 GSP-AV Folgendes:

- Die vorsätzliche Vorlage falscher Nachweise oder das vorsätzliche Unterlassen einer notwendigen Information **betreffend Fördervoraussetzungen** oder **beantragte Kosten** wird zusätzlich zu den Auswirkungen auf das konkrete Projekt mit dem **Ausschluss** der förderwerbenden Person **aus der Fördermaßnahme im laufenden und nachfolgenden Kalenderjahr** sanktioniert. Es erlischt daher der Anspruch auf die Förderung und bereits ausgezahlte Förderungen werden zurückgefordert. Darüber hinaus ist ein Einstieg in die gleiche Fördermaßnahme erst wieder im übernächsten Jahr zulässig.
- Die vorsätzliche Vorlage falscher Nachweise oder das vorsätzliche Unterlassen einer notwendigen Information **betreffend Verpflichtungen und Auflagen** wird im Ausmaß von **100 % der relevanten Kosten** sanktioniert. In besonders schweren Fällen erlischt der Förderanspruch und werden bereits getätigte Zahlungen zurückgefordert sowie alle weiteren Förderprojekte der förderwerbenden Person einer vertieften Überprüfung unterzogen.

5 Vorgangsweise bei teilweiser oder mangelhafter Umsetzung von Tätigkeiten, für die eine pauschale Zahlung gewährt wird

In den Fördermaßnahmen **77-03 und 77-04** sind für die Erbringung von bestimmten Personalleistungen **Kostenpauschalen** vorgesehen. Die Pauschale wird nur gewährt, wenn die vereinbarten Schritte (gegebenenfalls Etappenziele, auch Meilensteine genannt) **vollständig abgeschlossen** werden. Die Meilensteine/Etappenziele werden getrennt betrachtet, es muss daher nicht das gesamte Projekt umgesetzt werden. Bei den einzelnen Meilensteinen müssen aber die dafür erforderlichen Leistungen vollständig erbracht werden.

D.h. werden die vereinbarten Tätigkeiten **mangelhaft** durchgeführt, wird die BST eine Nachbesserung beauftragen, falls dies von der zeitlichen Chronologie noch möglich ist. Kommt die förderwerbende Person dieser Aufforderung nicht nach, gelangt die Pauschale bzw. der Teil der Pauschale in Bezug auf die nur mangelhaft erbrachten Tätigkeiten **nicht zur Auszahlung**. Dieses Prinzip kommt ebenso bei Projekten in der Fördermaßnahme

LEADER zur Anwendung, für die ein Draft budget als Berechnungsmethode vereinbart wird (Näheres siehe Merkblatt Draft Budget).

Wenn von den vereinbarten Tätigkeiten **nur Teile** umgesetzt werden, wird die Pauschale für den abzurechnenden Zeitraum um den **Anteil der nicht erfüllten Tätigkeit gekürzt**. Eine vollständige Nichtgewährung der Pauschale für den Abrechnungszeitraum oder das Jahr ist nicht vorgesehen. Die Kürzung ergibt sich auf Basis einer kostenmäßigen Bewertung (des Anteils an der Pauschale) der nicht umgesetzten Tätigkeiten. Zusätzliche Sanktionen sind nicht vorgesehen.

6 Spezifische Sanktionen im Bereich Obst und Gemüse

6.1 Einreichung von Zahlungsanträgen

Gemäß § 100 GSP-AV sind Endzahlungsanträge bis 15. Februar des auf das Operationelle Programm folgenden Jahres einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jeden Verzugstag die Förderung um 1% gekürzt.

6.2 Sanktionen bei Nichteinhaltung (§ 117 GSP-AV)

- Wird nicht mindestens ein Fördergegenstand, der im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Art. 46 lit. b, e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 steht, bis zum Ende der Laufzeit des operationellen Programms umgesetzt, erfolgt die gänzliche Rückforderung der Förderung für das gesamte operationelle Programm.
- Werden nur zwei Fördergegenstände im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Art. 46 lit. e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum Ende der Laufzeit des operationellen Programms umgesetzt, ist die Förderung für das letzte Jahresarbeitsprogramm um 50% zu kürzen.
- Wird der Mindestausgabenanteil gemäß § 116 Abs. 2 am Ende der Laufzeit des operationellen Programms nicht erfüllt, ist die Förderung bis zur Erreichung des Mindestausgabenanteils zu kürzen und folgende Sanktion zusätzlich zu verhängen:
 1. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 15% und bis zu 12%:
Verwarnung
 2. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 12% und bis zu 7% 50%:
Kürzung der Förderung für das letzte Jahresarbeitsprogramm (JAP)
 3. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 7% und bis zu 5%:
100% Kürzung der Förderung für das letzte JAP
 4. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 5% und bis zu 1%:
100% Kürzung der Förderung für die letzten zwei JAP
 5. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 1%: **gänzliche Rückforderung der Förderung für gesamte operationelle Programm**

- Wird der Mindestausgabenanteil gemäß § 116 Abs. 3 GSP-AV am Ende der Laufzeit des operationellen Programms nicht erfüllt, ist die Förderung bis zur Erreichung des Mindestausgabenanteils zu kürzen und folgende Sanktion zusätzlich zu verhängen:
 1. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 2% und bis zu 1%:
Verwarnung
 2. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 1% und bis zu 0,5%:
50% Kürzung der Förderung für das letzte Jahresarbeitsprogramm
 3. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 0,5% und bis zu 0,1%:
100 % Kürzung der Förderung für das letzte Jahresarbeitsprogramm
 4. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 0,1% und bis zu 0,05%:
100% Kürzung der Förderung für die letzten zwei Jahresarbeitsprogramme
 5. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 0,05%:
Gänzliche Rückforderung der Förderung für das gesamte operationelle Programm
- Bei Verstoß gegen § 116 Abs. 4 ist die Förderung der Ausgaben der Fördermaßnahme 47-23 bis zur Erreichung der Maximalausgaben zu kürzen.

7 Spezifische Sanktionen im Bereich Wein

7.1 Umstellungsförderung (58-01)

- Sanktion wegen verspäteter Abgabe des Zahlungsantrags (§ 101 Abs. 1 GSP-AV):

Der Zahlungsantrag ist nach Abschluss des Umstellungsprojekts innerhalb von zwei Jahren ab Genehmigung des Förderantrages, spätestens jedoch bis 1. Juni des letzten Kalenderjahres der Förderperiode bei der AMA einzureichen. Wird der Zahlungsantrag nicht fristgerecht eingereicht, kann für den verspätet eingereichten Antrag keine Beihilfe gewährt werden. Außerdem ist die förderwerbende Person für das folgende Kalenderjahr von der Teilnahme an der Fördermaßnahme ausgeschlossen.

- Sanktion wegen Differenz zwischen genehmigter und nach Durchführung anerkannter (förderfähiger) Umstellungsfläche (§ 101 Abs. 2 GSP-AV):

Wird ein Projekt innerhalb des Durchführungszeitraums zu weniger als 80%, aber mehr als 50% der mit Bescheid genehmigten Fläche umgesetzt, so wird die Förderung um das Doppelte der Differenz gekürzt. Bei einer Umsetzung unter 50% der genehmigten Fläche erfolgt keine Auszahlung.

Beispiele:

Differenz zwischen genehmigter und förderfähiger Umstellungsfläche in Prozent	30,00 %
---	---------

Sanktion in Prozent (Abweichung % x 2)	60,00 %
--	---------

Kürzung der Förderung um 60,00 %

Differenz zwischen genehmigter und förderfähiger Umstellungsfläche in Prozent	70,00 %
Sanktion in Prozent (Abweichung > 50 %)	100,00 %

Es wird keine Beihilfe gewährt.

7.2 Investitionsförderung (58-02)

- Sanktion wegen Zurückziehung des Antrags nach Genehmigung (§ 101 Abs. 6 GSP-AV):

Wird ein Förderantrag nach der Genehmigung des Förderantrags zurückgezogen, ist die förderwerbende Person für die folgenden beiden Antragszeiträume von der Fördermaßnahme ausgeschlossen.

- Sanktion wegen verspäteter Abgabe des Zahlungsantrags (§ 101 Abs. 1 GSP-AV):
Der Zahlungsantrag ist nach Fertigstellung der beantragten Investition bis spätestens 31. Mai des auf die Antragstellung folgenden Jahres einzureichen. Wird der Zahlungsantrag nicht fristgerecht eingereicht, kann für den verspätet eingereichten Antrag keine Beihilfe gewährt werden. Außerdem ist die förderwerbende Person für das folgende Kalenderjahr von der Teilnahme an der Fördermaßnahme ausgeschlossen.

Wenn die förderwerbende Person an der Nichteinhaltung der Frist keine Schuld trifft und diesbezügliche Nachweise vorgelegt werden, kann die Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags um maximal sechs Monate verlängert werden (§ 227 Abs. 1 GSP-AV). Kein Verschulden der förderwerbenden Person liegt beispielsweise vor bei unvorhersehbarem Lieferverzug des Lieferanten trotz rechtzeitiger Bestellung. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der der Einreichfrist zu beantragen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

- Sanktion wegen Differenz zwischen genehmigter Beihilfe und ermitteltem Auszahlungsbetrag (§ 101 Abs. 3 GSP-AV):

Beträgt der in Bezug auf einen beantragten Fördergegenstand ermittelte Auszahlungsbetrag weniger als 80 %, aber mehr als 60% der für diesen

Fördergegenstand genehmigten Förderung, ist der ermittelte Auszahlungsbetrag um 20% zu kürzen.

Wird für einen Fördergegenstand ein Auszahlungsbetrag von weniger als 60% der für diesen Fördergegenstand genehmigten Förderung ermittelt, kann keine Beihilfe gewährt werden. Außerdem ist die förderwerbende Person für die folgenden beiden Antragszeiträume von dem betroffenen Fördergegenstand ausgeschlossen.

- Sanktion wegen Verstoß gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Einreichung der Ernte-, Erzeugungs- oder Bestandsmeldung gemäß § 29 Weingesetz 2009 (§ 101 Abs. 4 GSP-AV):

Verstößt eine förderwerbende Person gegen die Verpflichtung, die Ernte-, Erzeugungs- oder Bestandsmeldung innerhalb der in § 29 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, geregelten Fristen einzureichen, ist die Förderung um einen Betrag in Höhe von 5% zu kürzen. Bei wiederholten Verstößen oder im Fall einer Überschreitung der normierten Fristen um mehr als 15 Arbeitstage ist die förderwerbende Person für den folgenden Antragszeitraum von der Fördermaßnahme ausgeschlossen.

7.3 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten (58-03):

- Sanktion wegen Zurückziehung des Antrags nach Genehmigung (§ 101 Abs. 6 GSP-AV):

Wird ein Förderantrag nach der Genehmigung des Förderantrags zurückgezogen, ist die förderwerbende Person für die folgenden beiden Antragszeiträume von der Fördermaßnahme ausgeschlossen.

7.4 Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (58-04):

- Sanktion wegen Zurückziehung des Antrags nach Genehmigung (§ 101 Abs. 6 GSP-AV):

Wird ein Förderantrag nach der Genehmigung des Förderantrags zurückgezogen, ist die förderwerbende Person für die folgenden beiden Antragszeiträume von der Fördermaßnahme ausgeschlossen.

- Sanktion wegen fehlender Begründung für Abweichung der Exportdaten nach Durchführung (§ 101 Abs. 5 GSP-AV):

Wenn bei einem Projekt der Fördermaßnahme 58-04 die Exportdaten nach Durchführung der Leistungen von der bei der Antragstellung geschätzten Entwicklung der Exportdaten abweichen und die förderwerbende Person dafür keine nachvollziehbare Begründung vorlegt, ist die förderwerbende Person von der Förderung und für den folgenden Antragszeitraum von der Teilnahme an der Fördermaßnahme ausgeschlossen.

8 Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung von Auswahlkriterien

Nach Ansicht der Europäischen Kommission handelt es sich bei Auswahlkriterien, die sich auf den Abschluss des Projekts beziehen, bei denen die Angaben der förderwerbenden Person bei Projektgenehmigung nur plausibilisierbar, aber nicht exakt überprüfbar sind, **nicht** um eine Verpflichtung und wird daher im Falle der Nichteinhaltung **keine Sanktion** verhängt. Sollte nach erfolgter Auswahl des Projekts nachträglich festgestellt werden, dass vorsätzlich falsche Angaben zu den Auswahlkriterien erfolgten, wird analog zu § 98 Abs. 7 GSP-AV eine Sanktion verhängt.

9 Keine Verwaltungssanktion

Verwaltungssanktionen werden nicht verhängt, wenn der Verstoß auf einen der nachfolgenden **Ausnahmesachverhalte** zurückzuführen ist:

Höhere Gewalt:	<p>Gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 GSP-AV ist für den Fall, dass eine förderwerbende Person aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder andere Auflagen nicht erfüllen konnte, der vollständige oder teilweise Verzicht auf die Rückzahlung der Förderung vorgesehen. Derartige Ereignisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie von der förderwerbenden Person nicht beeinflussbar und nicht vorhersehbar waren.</p> <p>Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind laut Art. 3 VO 2021/2116 insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">– der Tod des Begünstigten– Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten– Schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht– Unfallbedingte Zerstörung von Gebäuden/-teilen <p>Achtung: Die Frist zur Geltendmachung beträgt drei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem die förderwerbende Person zu einer schriftlichen Mitteilung an die Bewilligende Stelle in der Lage ist.</p>
Offensichtlicher Fehler:	<p>Gemäß § 8 GSP-AV können Förder- und Zahlungsanträge jederzeit nach ihrer Einreichung berichtigt werden, wenn</p>

	<p>die Bewilligende Stelle offensichtliche Fehler/Irrtümer anerkennt. Vorgänge sind dann als offensichtlicher Fehler einzustufen, wenn die Fehlerhaftigkeit der Angabe aus den Unterlagen selbst klar erkennbar ist. Die Bewilligende Stelle muss überzeugt sein, dass die förderwerbende Person gutgläubig und ohne Bereicherungs- bzw. Betrugsabsicht gehandelt hat. Sofern bestimmte oder ähnliche Fehler wiederholt auftreten, kann nicht mehr von einem offensichtlichen Fehler ausgegangen werden.</p> <p>Offensichtliche Fehler werden sehr eng ausgelegt. Fälle sind beispielsweise Schreibfehler, Zahlendreher, fehlende oder widersprüchliche Angabe im selben Formular, Widersprüche zwischen Belegen zur Stützung des Antrags und dem Antrag selbst.</p>
Verwaltungsfehler:	<p>Sofern der Verstoß nicht auf Versäumnisse oder Unregelmäßigkeiten des Förderungswerbers, sondern auf fehlerhaftes Handeln der Bewilligende Stelle oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, ist keine verwaltungsrechtliche Sanktion auszusprechen.</p> <p>Unabhängig von der Sanktion ist ein zu Unrecht gezahlter Betrag (Überzahlung) im Falle eines Verwaltungsfehlers in der Regel jedoch zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt nur, wenn der Irrtum für die förderwerbende Person nicht erkennbar sein konnte oder im Falle eines Tatsachenirrtums der Betrag nicht innerhalb der Frist von 12 Monaten zurückgefordert wird.</p>
Nichtverschulden der förderwerbenden Person	<p>Wenn der Verstoß nicht auf das Verschulden der förderwerbenden Person zurückzuführen ist oder sich die Bewilligende Stelle auf andere Weise vom Nichtverschulden der förderwerbenden Person überzeugt hat, ist keine Verwaltungssanktion auszusprechen. Die Beweislast für das Nichtverschulden liegt bei der förderwerbenden Person. Die Umstände, die zum Verstoß führten, dürfen für sie nicht vorhersehbar und von ihr nicht beeinflussbar gewesen sein. Die Entscheidung über die Anerkennung des Sachverhaltes bzw. der Gründe trifft die Bewilligende Stelle.</p>

10 Umgehungsklausel

Laut Art. 62 VO 2021/2116 muss verhindert werden, dass Unionsvorschriften umgangen werden. Eine **Umgehungshandlung** liegt dann vor, wenn Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung **künstlich** geschaffen wurden.

Dies ist dann der Fall, wenn die förderwerbende Person zwar formell sämtliche Voraussetzungen erfüllt, die Betrachtung der Vorschriften jedoch auf „künstlichen“ oder „fiktiven“ Gestaltungen beruht, die **keinen anderen wirtschaftlichen Zweck** verfolgen, als die **Gewährung der beantragten Förderung** zu bewirken. Zusätzlich muss die Gewährung der Förderung unter den gegebenen Umständen den mit der Förderungsgewährung verfolgten Zielen widersprechen. Stellt die BST fest, dass eine derartige Umgehungshandlung vorliegt, wird der Förderantrag abgelehnt.

Im Projekt- und Sektorbereich können vor allem folgende Umgehungshandlungen auftreten:

- **Betriebsteilungen** zur Umgehung von betriebsbezogenen Kostenkontingenten, z. B. Kostenkontingente in den Fördermaßnahmen 73-01 – Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung und 73-08 – Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Zu diesem Zweck stellt die BST anhand von Unterlagen aus dem INVEKOS fest, ob Betriebsteilungen vorliegen und führt nähere Erhebungen dahingehend durch, ob die Teilung aus steuerrechtlichen oder anderen wirtschaftlichen Gründen erfolgte und ob tatsächlich eine wirtschaftliche und funktionelle Trennung zwischen den Betrieben vorliegt.
- **Projektteilungen** zur Umgehung von projektbezogenen Kosten- oder Förderobergrenzen, z. B. Grenze für Infrastrukturinvestitionen in Höhe von 5 Mio EUR („kleine Infrastruktur“); Kosten- oder Förderobergrenzen/Projekt laut Lokaler Entwicklungsstrategie.
Die BST prüft bei Vorliegen mehrerer Anträge einer förderwerbenden Person, ob die Projekte inhaltlich zusammenhängen und als ein einziges Vorhaben hätten beantragt werden müssen oder ob es sich um jeweils eigenständige Projekte handelt, mit denen das Förderziel und der Förderzweck auch dann erreicht werden können, wenn es das weitere Projekt nicht gibt.
Bezüglich der Kostengrenze für die „kleinen Infrastrukturen“ wird geprüft, ob im Förderantrag alle Teile der geplanten Infrastruktur enthalten sind. Wird ein Gebäude neu errichtet, müssen nicht zwingend alle Gebäudeteile berücksichtigt werden, sofern der beantragte Gebäudeteil anders als der Rest des Gebäudes genutzt wird. Die Beurteilung, was zu einer „kleinen Infrastruktur“ zählt, hängt somit immer mit der jeweiligen Nutzung zusammen.

- **Künstliche Schaffung einer förderwerbenden Person**, z. B. Teilnahme einer Einrichtung an einem Kooperationsprojekt, ohne erkennbare Interessen dieses Kooperationspartners an diesem Projekt (Scheinkooperationspartner); Auftreten einer förderwerbenden Person, die für eine andere nicht förderfähige Person an deren Stelle ein Projekt beantragt und umsetzt.
Derartige Umgehungshandlungen können am ehesten erkannt werden, wenn die vom Scheinantragsteller bezahlten Rechnungen durch den verdeckten Projektträger refinanziert werden und die erhaltene Förderung an diesen weitergeleitet wird. Im Zuge der Prüfung des Förderantrags achten die BST besonders darauf, ob die Beteiligung eines Kooperationspartners an einem Kooperationsprojekt mit seiner regulären Tätigkeit oder den Zielsetzungen seiner Einrichtungen im Einklang steht und eine Beteiligung dieses Partners am Projekt plausibel erscheint.

Impressum:

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubering 1, 1010 Wien
Telefon: (+43-1)-71100-0
E-Mail: bml@office.bml.gv.at